

scheidung verhängt. Bei der förmlichen Disziplinaruntersuchung, die durch ein Dekret des Kirchenrats eröffnet wird, werden die Zeugen vereidigt. Nach Schluß der Untersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der erhobenen Beweise vernommen und ihm eine angemessene, ausschließliche Frist zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung gewährt. Gegen die von dem Kirchenrat zu erteilende Entscheidung kann der Angeschuldigte innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung derselben Rekurs an das Ministerium einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; nur die im Laufe der Untersuchung etwa verhängte vorläufige Suspension bleibt bis zur definitiven Entscheidung bestehen. Das Ministerium bestätigt oder mildert das erste Erkenntnis durch ein mit Gründen versehenes, der landesherrlichen Bestätigung zu unterbreitendes Urteil. Eine Verschärfung des ersten Erkenntnisses ist unzulässig. (V. vom 13. Mai 1853.)

§ 36.

III. Das Verfahren zum Zwecke der Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung.

Geistliche dürfen in der Regel kein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen. Findet ein Geistlicher Bedenken, ein Mitglied zuzulassen, so muß er demselben das Bedenken rechtzeitig mit Schonung eröffnen. Besteht dasselbe dennoch auf seiner Zulassung, so hat der Geistliche den Vorfall dem Superintendenten anzuzeigen, und dieser hat, wenn der Geistliche oder das betreffende Kirchenglied bei der Entscheidung sich nicht beruhigt, dem Kirchenrat zu berichten. Bei dessen Ausspruch behält es sein Bewenden. Wenn aber jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger Kleidung oder sonst in einem Zustande sich einfindet, in welchem er ohne offenbaren Anstoß und grobes Ärgernis der Gemeinde oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, so darf ihn der Geistliche von der gottesdienstlichen Handlung zurückweisen, hat aber dem Kirchenrate davon Anzeige zu machen.

Der zuständige Pfarrer darf von dem ihm zustehenden Rechte der Zurückweisung eines Kirchengliedes von dem